





EU-Konformitätserklärung nach ATEX-Richtlinie 2014/34/EG

Die pneumatischen Antriebe JAG, hergestellt durch JAG – JOCH ANTRIEBE GMBH, sind konstruiert, gefertigt und eingestuft nach der ATEX-Richtlinie 2014/34/EG vom 26. Februar 2014 (siehe Antriebsetikett und Sicherheitshinweise). Deren Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen ist Bestandteil der Klassifizierung, wie auf dem Etikett und in Übereinstimmung mit den betreffenden ATEX-Sicherheitsanweisungen angegeben.

Typ: Pneumatische Schwenkantriebe mit Joch-Kinematik
Baureihe: JAG...DA doppelwirkend und JAG...SR einfachwirkend mit Federrückstellung
Antriebsgrößen: JAG 10-15-30-60-120-240-360-720-1440 (und alle folgenden weiteren Größen oder Zwischengrößen)

Der genannte Schwenkantrieb erfüllt die Anforderungen der Zündschutzart konstruktive Sicherheit "c" und ist wie folgt in Abhängigkeit des verwendeten O-Ring Materials gekennzeichnet:

NBR	-20°C +80°C	Kennzeichnung:	 II 2G Ex h IIC T6...T5 Gb X II 2D Ex h IIIC T85°C...T95°C Db X
FKM	-20°C +160°C	Kennzeichnung:	 II 2G Ex h IIC T6...T3 Gb X II 2D Ex h IIIC T85°C...T165°C Db X
Silikon	-50°C +160°C	Kennzeichnung:	 II 2G Ex h IIC T6...T3 Gb X II 2D Ex h IIIC T85°C...T165°C Db X

Die Übereinstimmung wurde überprüft nach den Anforderungen folgender Normen oder Regelwerke:

- EN 1127-1:2011-10 Explosionsfähige Atmosphären - Explosionsschutz - Teil 1: Grundlagen und Methodik
- EN ISO 80079-36:2016 Nicht-elektrische Geräte für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen - Teil 36: Grundlagen und Anforderungen
- EN ISO 80079-37:2016 Nicht-elektrische Geräte für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen - Teil 37: Schutz durch konstruktive Sicherheit "c"

Die pneumatischen Schwenkantriebe dürfen bei entsprechender Kennzeichnung durch uns (in der Bestellphase zu definieren) im Ex-Bereich Gruppe II in den Zonen 1+2 sowie 21+22 eingesetzt werden.

Des Weiteren erklären wir, dass es sich bei unseren pneumatischen Schwenkantrieben nicht um Druckgeräte im Sinne der EG-Druckgeräterichtlinie 2014/68 /EG handelt (gemäß Kapitel 1, Artikel 1, Absatz 2.j.ii.) und dass diese unvollständige Maschine erst in Betrieb genommen werden darf, wenn festgestellt wurde, dass die Maschine, in welche diese unvollständige Maschine eingebaut werden soll, den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entspricht, wenn immer zutreffend.

Ort, Datum: Tett nang, 31.10.2019

Hersteller-Unterschrift:



Angaben zum Unterzeichner: Gunnar Berge, Geschäftsführer